

§ 30 ARHV Unterbrechung des Vollzuges der Durchlieferung

ARHV - Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Begeht eine durchzuliefernde Person während der Durchlieferung auf dem Gebiet der Republik Österreich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung, so hat die zuständige Staatsanwaltschaft im Weg der Oberstaatsanwaltschaft das Bundesministerium für Justiz hievon unverzüglich zu verständigen.
2. (2) § 26 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at